

Geschäftsordnung

für den Planungs- und Gestaltungsbeirat der Stadt Eckernförde

Nach Beschluss der Ratsversammlung der Stadt Eckernförde vom 18. Februar 2013, geändert durch Beschluss der Ratsversammlung vom 14. März 2016 und 23. Mai 2019, wird folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1

Aufgabe des Planungs- und Gestaltungsbeirates

- (1) Zur Pflege und zur Weiterentwicklung des Stadtbildes von Eckernförde wird ein Planungs- und Gestaltungsbeirat (Beirat) einberufen.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, sich nach Beschluss zur Befassung durch den Bauausschuss oder nach Aufforderung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu allen stadtgestalterischen und wichtigen Fragen der Stadtentwicklung gutachterlich zu äußern und damit die Entscheidungsgremien der Stadt und die Verwaltung bei ihren Entscheidungen zu beraten. Der Beirat wird insbesondere mit folgenden Aufgaben betraut:
 - a) Abgabe von Empfehlungen zu allen stadtbildrelevanten Bauvorhaben
 - b) Abgabe von Empfehlungen zu Ausnahmen und Befreiungen von bestehenden Satzungen
 - c) Mitwirkung und Beratung bei der Aufstellung von Satzungen mit baurechtlichen Inhalten
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von informellen Planungen
 - e) Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Wettbewerben / Gutachterverfahren
 - f) Mitwirkung und Beratung von Fachplanungen mit Bedeutung für das Stadtbild (Landschafts- und Grünflächenplanung, Verkehrsplanung)

Darüber hinaus soll der Beirat Anregungen geben zur Aufnahme von sinnvollen bzw. erforderlichen Planungsaktivitäten.

§ 2

Zusammensetzung des Planungs- und Gestaltungsbeirates

- (1) Dem Beirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. eine Stadtplanerin/ein Stadtplaner mit der Qualifikation einer FachpreisrichterIn/ eines Fachpreisrichters entsprechend der Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW)
 2. eine Landschaftsplanerin/ ein Landschaftsplaner mit der Qualifikation für Fachpreisrichterinnen/ Fachpreisrichter nach RPW
 3. drei Architektinnen / Architekten der Fachrichtung Hochbau/Architektur mit der Qualifikation für Fachpreisrichterinnen/ Fachpreisrichter nach RPW

- (2) An den Beiratssitzungen nehmen außerdem teil:
 1. die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister
 2. die Leiterin/der Leiter des Bauamtes der Stadt Eckernförde bzw. die Vertreterin/der Vertreter
 3. die Mitglieder der Ratsversammlung sowie die bürgerlichen Mitglieder des Bauausschusses
- (3) Der Beirat kann im Einzelfall weitere Sachverständige und Berater hinzuziehen.
- (4) Stimmberechtigt sind nur die unter Absatz 1 genannten Mitglieder.

§ 3

Wahl der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder nach § 2 Absatz 1 werden durch die Ratsversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin berufen.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder dürfen ihren Wohn- und Arbeitssitz nicht im Kreis Rendsburg-Eckernförde haben. Vor ihrer Berufung dürfen sie für die Dauer von zwei Jahren keine Planungs- und Baumaßnahmen in Eckernförde durchgeführt haben.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates (§ 2 Abs. 1) werden für die Dauer von zwei Jahren berufen (Beiratsperiode).
- (4) Eine Mitgliedschaft im Beirat soll die Dauer von zwei Beiratsperioden nicht überschreiten. Um eine Kontinuität der Beiratsarbeit zu gewährleisten, wird ein zeitlich gestufter Wechsel der Beiratsmitglieder durchgeführt. Der zeitlich gestufte Wechsel wird durch Berufung von drei neuen Mitgliedern mit Ablauf der bevorstehenden Beiratsperiode eingeführt. Mit Ablauf der darauffolgenden Beiratsperiode werden zwei neue Beiratsmitglieder berufen. Die Abfolge setzt sich sinngemäß zukünftig fort.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte für die Dauer einer Berufungsperiode eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter; eine Wiederwahl ist möglich.

§ 4

Geschäftsführung und Geschäftsgang

- (1) Die Geschäftsführung des Beirates obliegt dem Bauamt.
- (2) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.
- (3) Der Beirat wird von der/dem Vorsitzenden nach Beschluss zur Befassung des Bauausschusses oder nach Aufforderung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister einberufen. Die Einladung der Mitglieder und weiterer Sitzungsteilnehmer erfolgt über die Geschäftsführung.
- (4) Den Beiratssitzungen können nach Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden weitere Sachverständige sowie Mitarbeiter/innen der Verwaltung hinzugezogen werden. Dies gilt ebenso für die Bauherren/Investoren und deren Entwurfsverfasser sowie für die

mit der zu beratenden Planung beauftragten Stadtplaner, Architekten und Ingenieure oder sonstigen Fachplaner.

- (5) Auf die Geschäftstätigkeit des Beirates sind die Bestimmungen für städtische Sitzungen entsprechend anzuwenden.
- (6) Der Beirat tagt in der Regel vierteljährlich.
- (7) Die Empfehlungen des Beirates werden in ein Protokoll aufgenommen und von der Geschäftsführung an die Mitglieder des Beirates, an die hinter den beratenen Planung stehenden Bauherren/Investoren und deren Entwurfsverfasser, an die Mitglieder des Bauausschusses sowie an die mit der Planung befassten Abteilungen des Bauamtes und die durch die Empfehlung des Beirates berührten Ämter der Stadtverwaltung weitergeleitet.

Erhält eine Planung nicht die Zustimmung des Beirates, so ist dem Bauherren/Investor die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Die überarbeitete Planung ist dem Beirat wieder vorzulegen. Es besteht maximal zweimal die Möglichkeit zur Überarbeitung des Vorhabens. Danach wird dem Bauherren/Investor empfohlen, das Projekt mittels eines Wettbewerbes oder eines konkurrierenden Gutachterverfahrens überarbeiten zu lassen. Dabei ist mindestens ein Mitglied des Beirates als Jurymitglied zu nominieren. Dem Beirat bleibt es unbenommen, im Interesse einer zügigen Projektverwirklichung eine andere Vorgangsweise zu empfehlen.

§ 5 Sitzungsgelder

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder nach § 2 Absatz 1 erhalten angelehnt an die Preisrichterrichtlinie „Aufwandsentschädigung für Preisrichter und Vergütung der Sachverständigen und Vorprüfer bei Architekten- und Ingenieur-Planungswettbewerben“ der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein (ALK SH) folgende Vergütung:
Für die Vorbereitung eine pauschale Vergütung i. H. v. 200,00 €.
Der/Die Vorsitzende erhält ein Sitzungsgeld i. H. v. 170,50 €/Stunde.
Die übrigen vier Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld i. H. v. 82,50 €/Stunde.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder können überdies eine Fahrtkostenerstattung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes erhalten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt zum 01. Juni 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Planungs- und Gestaltungsbeirates der Stadt Eckernförde in der Fassung vom 15. März 2016 außer Kraft.

Eckernförde, den 24. Mai 2019



(Sibbel)
Bürgermeister

